

Was Sie wissen sollten ...

Schulordnung IB Berufliche Schulen Esslingen

Finde
Deinen
Weg!

Eine
Schule
des **ib**

Stand: August 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Schulordnung	4
1. Präambel	4
2. Teilnahmepflicht	4
3. Anweisungen durch aufsichtführende Personen	4
4. Unterricht und Pausen	4
5. Verbindliche Kommunikationsplattform	5
6. Fernunterricht	6
7. Verhalten im Unterricht	6
8. Schulfremde Personen	6
8.1 Verlassen des Schulgeländes	6
9. Aufenthalt in den zugewiesenen Räumlichkeiten	7
10. Aufenthalt im Lehrerbereich	7
11. Schulbesuch und Schulversäumnisse	7
11.1 Verhinderung der Teilnahme und geltendes Entschuldigungswesen	7
11.2 Unentschuldigtes Fehlen	8
11.3 Fehlen bei Leistungsfeststellungen	9
11.3.1 Entschuldigtes Fehlen bei Leistungsfeststellungen	9
11.3.2 Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsfeststellungen	9
11.4 Verspätungen	9
11.5 Geltende Regelungen und Fristen für Entschuldigungen und Beurlaubungen	9
11.6 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts	10
12. Klassenarbeiten und Leistungsfeststellungen	10
13. Verwendung von KI-Tools im schulischen Kontext	11
14. Regelungen für den Sportunterricht	12
15. Unfälle	12
16. Gefährliche Stoffe	12
17. Gewalt und Waffen	12
18. Elektrogeräte	13
19. Sicherheitsvorschriften und -unterweisungen	13
20. Fluchtweg	13
21. Vorbeugung von Diebstahl	13
22. Haftung	13
23. Fundsachen	14
24. Verlassen der Räume und Sauberkeit	14
25. Werbemittel	15
26. Rollsportgeräte	15
27. Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikationsgeräten	15
28. Unerlaubtes Filmen, Fotografieren oder Aufzeichnen	15
29. Betäubungsmittel und Rauchen	16
30. Kleiderordnung	17
31. Mobbing	17
32. Sexuelle Belästigung	17
33. Extremismus und radikales Gedankengut	17
34. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	18
35. Versicherungsschutz	18
36. EDV-Nutzungsordnung	18
36.1 Allgemeines	18

36.2 Nutzungszweck	18
36.3 Zugang und Anmeldung	19
36.4 Nutzung von Lernplattformen.....	19
36.5 Schutz der Geräte und Daten	19
36.6 Nutzung eigener Geräte (BYOD)	19
36.7 Internetnutzung	19
36.8 Kommunikation und soziale Medien	20
36.9 Datenschutz	20
36.10 Urheberrecht.....	20
36.11 Veröffentlichungen im Namen der Schule	20
36.12 Medienkompetenz und digitale Verantwortung.....	20
36.13 WLAN-Nutzung.....	20
36.14 Einverständnis und Inkrafttreten.....	20
37. Schulbuchausleihe und Leihverfahren von Taschenrechnern	21
38. Infektionsschutz.....	22
Infektionsschutzgesetz-Merkblatt (vom Robert-Koch-Institut, Stand 12.02.2025)	22

Schulordnung

1. Präambel

Das DICK-Areal und unsere Räumlichkeiten werden von vielen Menschen für unterschiedliche Zwecke genutzt. Um ihnen den Aufenthalt möglichst angenehm gestalten zu können, ist es notwendig, bestimmte Regeln für die Nutzung der Räume und das Verhalten im gesamten Areal einzuhalten.

Diese Schulordnung gilt für alle Schüler*innen und Lehrer*innen der IB Beruflichen Schulen Esslingen.

Sie dient dem Ziel, eine erfolgreiche Zusammenarbeit und ein harmonisches Miteinander in den verschiedenen Schularten sowie dem Hausumfeld zu ermöglichen. Für ihre Einhaltung sind Mitarbeiter*innen, Lehrer*innen und Schüler*innen gleichermaßen verantwortlich.

Der Nutzer/Die Nutzerin unseres Schulgebäudes akzeptiert die Schulordnung durch das Betreten bzw. die Nutzung des Schulgebäudes und verpflichtet sich diese einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Schulordnung stellt eine vertragswidrige Nutzung des Schulgebäudes dar. Bei schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der*die Nutzer*in von der Schulleitung oder deren Vertretung ermahnt, verwarnet oder aus dem Schulgebäude verwiesen werden.

Für alle Beteiligten gilt das Schulrecht des Landes Baden-Württemberg (Schulgesetz und Verordnungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie des zuständigen Regierungspräsidiums).

2. Teilnahmepflicht

Jede*r Schüler*in muss den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule pünktlich, regelmäßig und ordnungsgemäß besuchen und die Schulordnung einhalten.

3. Anweisungen durch aufsichtführende Personen

Anweisungen von aufsichtführenden Personen, Lehrkräften, Schulleitung, Verwaltungskräften und Hausmeister sind zu befolgen. Eine Missachtung kann zu einer Verwarnung oder bei schwerwiegenden Verstößen zur Kündigung des Schulausbildungsvertrages führen.

Bei Rückfragen müssen Name und Klasse des*der Schüler*in wahrheitsgemäß angegeben werden. Die Schüler*innen müssen ihre Personal- oder Schülerschulenausweise immer bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen.

4. Unterricht und Pausen

Für den Fachunterricht ist das jeweils benötigte Unterrichtsmaterial vollständig mitzubringen.

Für den Sportunterricht sind Sportbekleidung und Turnschuhe vorgeschrieben. Für die Nutzung der Sporthalle sind Straßenschuhe nicht zulässig.

An unserer Schule wird überwiegend in Doppelstunden unterrichtet und es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

1. Unterrichtseinheit	8:00 – 8:45 Uhr
2. Unterrichtseinheit	8:45 – 9:30 Uhr
Pause	
3. Unterrichtseinheit	9:45 – 10:30 Uhr
4. Unterrichtseinheit	10:30 – 11:15 Uhr
Pause	
5. Unterrichtseinheit	11:30 – 12:15 Uhr
6. Unterrichtseinheit	12:15 – 13:00 Uhr
Mittagspause	
7. Unterrichtseinheit	13:45 – 14:30 Uhr
8. Unterrichtseinheit	14:30 – 15:15 Uhr
Pause	
9. Unterrichtseinheit	15:30 – 16:15 Uhr
10. Unterrichtseinheit	16:15 – 17:00 Uhr

Die Unterrichtszeiten werden voraussichtlich im Laufe des Schuljahres verändert. An Veranstaltungs- und Ausflugstagen weichen die Pflichtstunden gegebenenfalls von diesen Zeiten ab.

Das Schulgebäude ist von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. bis Unterrichtsende geöffnet.

Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse, melden dies die Klassen-sprecher*innen im Schulsekretariat.

Jegliche Lärmbelästigung ist innerhalb und außerhalb des Unterrichts zu unterlassen.

Auf die Schulgemeinschaft und Nachbarschaft ist stets Rücksicht zu nehmen.

Die Schüler*innen haben sich in den Pausen in den dafür vorgesehenen Räumen oder Plätzen aufzuhalten.

5. Verbindliche Kommunikationsplattform

Die Schule setzt die Schulsoftware EduPage als zentrales Kommunikations- und Informationssystem ein. Diese Plattform ermöglicht einen effizienten und transparenten Austausch zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Schülern*innen.

Über EduPage werden wichtige Informationen wie Stundenpläne, Vertretungspläne, Termine und Nachtermine von Leistungsfeststellungen sowie sonstige schulrelevante Mitteilungen geteilt.

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, sich täglich über EduPage zu informieren, um über etwaige Änderungen oder wichtige Ankündigungen auf dem Laufenden zu bleiben. Dies kann sowohl über die App-Version als auch über den Internetzugang erfolgen.

Eltern minderjähriger Schüler*innen bekommen einen EduPage-Zugang und erhalten somit alle relevanten Informationen. Auch sie sind verpflichtet, sich täglich über EduPage zu informieren, um über etwaige Änderungen oder wichtige Ankündigungen auf dem Laufenden zu bleiben.

EduPage bietet zudem die Möglichkeit, direkt mit Lehrkräften und der Schulleitung in Kontakt zu treten. Wir legen großen Wert auf diese direkte Kommunikation und bemühen uns um zeitnahe Antworten. Gleichzeitig bitten wir um Verständnis, dass Antworten auf Nachrichten, die am Wochenende oder außerhalb der regulären Schulzeiten gesendet werden, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

6. Fernunterricht

Sollte Fernunterricht notwendig werden, wird die Umsetzung über die digitale Kommunikationsplattform mitgeteilt. Es gelten für diesen Fall die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

7. Verhalten im Unterricht

Mit dem Gebäude, der Einrichtung und den Geräten muss schonend umgegangen werden. Für Schäden haftet der Verursacher.

Die Schüler*innen haben auf eine respektvolle und ruhige Arbeitsatmosphäre zu achten.

Für die Toilettengänge sind die Pausen vorgesehen. Das Mitführen eines Mobiltelefons beim Toilettengang ist untersagt.

Störende Handlungen wie Herumlaufen, Schminken und sonstige zum Unterricht nicht gehörende Tätigkeiten sind im Unterricht nicht erlaubt.

Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Trinken ist im üblichen Umfang zulässig, soweit es den Unterricht nicht stört. Entstehende Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Im EDV-Raum sind die Mitnahme und das Konsumieren von Getränken und Lebensmitteln verboten.

8. Schulfremde Personen

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulgebäude ohne vorherige Zustimmung der Schulleitung oder deren Vertretung nicht gestattet.

Ein Hausverbot kann jederzeit von der Schulleitung, den Lehrkräften oder von Verwaltungsmitarbeitern*innen ausgesprochen werden.

8.1 Verlassen des Schulgeländes

Das unerlaubte Verlassen des Schulgebäudes erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Haftung des Internationalen Bundes e. V. für Personen- und Sachschäden außerhalb des Schulgebäudes oder außerhalb von schulischen Veranstaltungen.

Geht ein unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes mit einem Unfall einher, kann die Unfallversicherung die Leistung verweigern.

Den Schülern*innen ist es untersagt, sich in den Pausenzeiten und Freistunden auf fremdem Privatgelände aufzuhalten.

9. Aufenthalt in den zugewiesenen Räumlichkeiten

Den Schülern*innen ist der Aufenthalt nur in den ihnen zugewiesenen Unterrichts- und Allgemeinräumen wie WCs, Fluren, Aufenthaltsräumen, Umkleideräumen, Sporthalle u. ä. gestattet.

Andere Räume des Schulgebäudes dürfen ohne vorherige Zustimmung durch die aufsichtsführende Person (Lehrkräfte, Schulleitung, Verwaltungskräfte, Schulsozialarbeiterin) nicht betreten oder genutzt werden.

10. Aufenthalt im Lehrerbereich

Das Betreten und der Aufenthalt im Lehrerbereich darf nur mit Erlaubnis und Begleitung einer Lehrkraft, einer Verwaltungskraft oder der Schulsozialarbeiterin erfolgen.

11. Schulbesuch und Schulversäumnisse

Für alle Fehlzeiten im Unterricht müssen zwingende Gründe vorliegen und der Unterricht ist in jedem Fach pünktlich und vollständig zu besuchen. Fehlzeiten sind so weit wie möglich zu vermeiden. Sollten Fehlzeiten nicht vermieden werden können, so müssen diese immer schriftlich entschuldigt werden.

Arzttermine, Behördenbesuche, Fahrstunden und Ähnliches sind auf Zeiten außerhalb des Unterrichts zu legen. Ausnahmen genehmigt nur die Klassenlehrkraft oder Schulleitung nach Vorlage der Terminbestätigung.

Bei häufigen Fehlzeiten (unentschuldigt, entschuldigt, mit ärztlicher Krankmeldung entschuldigt) besteht die Gefahr, dass keine Noten gebildet werden können und damit ein erfolgreicher Abschluss gefährdet ist.

11.1 Verhinderung der Teilnahme und geltendes Entschuldigungsweisen

Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten über den Elternzugang in EduPage entschuldigt.

Volljährige Schüler*innen müssen sich selbst über EduPage entschuldigen. Atteste werden in Bildform sofort an den Fehlzeitenmanager geschickt, müssen aber am ersten Schulbesuchstag nach der Erkrankung in Papierform im Sekretariat abgegeben werden. Beurlaubungen müssen eine Woche vorher bei der Schulleitung beantragt werden.

Es ist selbstverständlich, dass versäumter Unterrichtsstoff in Eigenverantwortung vom*von der Schüler*in selbstständig und schnellstmöglich nachgearbeitet wird.

Es gilt die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 in der jeweils aktuellen Fassung. Derzeit gilt für die Verhinderung der Teilnahme am Unterricht Folgendes:

„§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für

minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.“

In Ergänzung hierzu gilt Folgendes:

Bei häufigem Fehlen kann das Vorlegen eines ärztlichen Attestes angeordnet werden. In besonderen Fällen kann auch die Überprüfung der Schulfähigkeit veranlasst werden.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann der Klassenlehrer*in eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Bei Fehlzeiten aus wichtigem Grund an Prüfungen muss die Schule vor der Prüfung informiert werden (telefonisch) und das betreffende ärztliche Attest (mit dem Wortlaut „...kann nicht an der Prüfung teilnehmen...“) ist am gleichen Tag vorzulegen.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Ein Antrag auf Beurlaubung ist spätestens eine Woche vor dem entsprechenden Termin, von dem beurlaubt werden soll, zu stellen.

Für die Beurlaubungsgründe gelten die in § 4 Abs. 2 und 3 Schulbesuchsverordnung genannten Beurlaubungsgründe.

Für das Fernbleiben der Schüler*innen vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung.

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

11.2 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigte Fehlzeiten werden an unserer Schule nicht geduldet und können zu einer Kündigung des Schulausbildungsvertrages führen.

Fehlzeiten gelten als unentschuldig, wenn keine ausreichenden Entschuldigungen vorliegen oder die Entschuldigungsfristen nicht eingehalten werden.

11.3 Fehlen bei Leistungsfeststellungen

Versäumen Schüler*innen krankheitsbedingt eine Klausur (Klassenarbeit) oder einen anderen Leistungsnachweis (Referat, Präsentation, angekündigte Tests, etc.), so besteht die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

11.3.1 Entschuldigtes Fehlen bei Leistungsfeststellungen

Fehlt ein*e Schüler*in aus wichtigem Grund und entschuldigt am angekündigten Termin der Klassenarbeit, so hat der*die Schüler*in den Leistungsnachweis an einem Nachtermin zu erbringen.

Fehlt ein Schüler aus wichtigem Grund und entschuldigt am angekündigten Nachtermin der Klassenarbeit, kann der Fachlehrer den Schüler bei Schulbesuch jederzeit zu einer Leistungsfeststellung verpflichten (auch während des Unterrichts).

11.3.2 Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsfeststellungen

Wer unentschuldig einen Leistungsnachweis versäumt, erhält die Note „ungenügend“ oder null Notenpunkte. Als unentschuldig gilt auch eine zu spät abgegebene Entschuldigung.

Es gilt die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) in der jeweils gültigen Fassung. In § 8 Abs. 5 heißt es hierzu:

„§ 8 (5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.“

11.4 Verspätungen

Bei Verspätungen im Unterricht betreten die Schüler*innen das Klassenzimmer leise und nehmen ihre Plätze ein. Sie sind verpflichtet, dem*r jeweiligen Fachlehrer*in nach Beendigung der Stunde ihre Anwesenheit mitzuteilen und den Grund der Verspätung zu nennen. Der*Die Fachlehrer*in trägt zu Beginn der Stunde die Verspätung in EduPage ein.

11.5 Geltende Regelungen und Fristen für Entschuldigungen und Beurlaubungen

Jede Fehlzeit muss am ersten Tag über EduPage entschuldigt werden. Siehe dazu 11.1.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Nach 30 unentschuldigten Fehlstunden	Nach 60 unentschuldigten Fehlstunden	Nach 90 unentschuldigten Fehlstunden
1. Verwarnung	2. Verwarnung und Pflicht zur ärztlichen Krankmeldung für jede weitere Fehlstunde	3. Verwarnung, eine weitere unentschuldigte Fehlstunde führt zur Kündigung

80 entschuldigte Fehlstunden führen zur Pflicht der Vorlage einer ärztlichen Krankmeldung. Fehlt diese bei weiteren Fehlstunden, so gelten diese als unentschuldigt.

11.6 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Bei einer Beurlaubung: Die Schüler*innen weisen den*die jeweilige*n Fachlehrer*in vor der Stunde auf ihr vorzeitiges Gehen hin. Ist am gleichen Tag eine Klassenarbeit oder ein anderer Leistungsnachweis angesagt, so müssen die Schüler*innen auch die hierfür zuständige Lehrkraft über ihre Abwesenheit informieren. Danach dürfen sie die Schule verlassen.

Akute Erkrankung: Erkrankt ein*e Schüler*in während des Unterrichts, entscheidet die Fachlehrkraft der aktuellen Unterrichtsstunde, ob es der Gesundheitszustand zulässt, den*die Schüler*in nach Hause zu schicken oder ihn/sie unter Aufsicht (Aufenthalt im Klassenzimmer, Sporthalle oder Erste-Hilfe-Raum) in der Schule zu behalten. Die Fachlehrkraft trägt für den*die Schüler*in bis zum Verlassen der Schule die Aufsichtspflicht.

Entscheidet der*die Fachlehrer*in, dass ein*e Schüler*in entlassen werden soll, so wird dem*der Schüler*in vom*von der Fachlehrer*in ein Abmeldeformular ausgehändigt. Minderjährige Schüler*innen werden mit dem Abmeldeformular ins Schulsekretariat geschickt. Dort werden die Erziehungsberechtigten informiert und die Zustimmung für das Entlassen des*der Schülers*in eingeholt. Ein*e Schüler*in kann nicht entlassen werden, wenn kein Erziehungsberechtigter erreicht wird. Dies wird auf dem Abmeldeformular vermerkt. Der*Die Schüler*in wird spätestens nach 15 Minuten wieder zurück in den Unterricht geschickt. Wenn die Erziehungsberechtigten erreicht wurden, kann der*die Schüler*in vom*von der Fachlehrer*in endgültig entlassen werden. Volljährige Schüler*innen können direkt entlassen werden.

Der*Die Fachlehrer*in unterzeichnet das Abmeldeformular und vermerkt die Abmeldung im Tagebuch.

Das Abmeldeformular ist entweder vom*von der Schüler*in (volljährig) oder dem Erziehungsberechtigten (minderjährig) zu unterzeichnen und als Entschuldigung abzugeben. (Einwurf in den Briefkasten der Schule)

15 Minuten vor Ende einer Unterrichtseinheit wird kein*e Schüler*in mehr entlassen. Grund hierfür ist der Übergang der Aufsichtspflicht der einzelnen Lehrkräfte.

Ist am gleichen Tag eine Klassenarbeit oder ein anderer Leistungsnachweis angesagt, so findet die Entschuldigungsregelung bei Leistungsfeststellungen Anwendung.

Die Fachlehrer*innen dürfen die Schüler*innen nicht ohne Abmeldeformular direkt entlassen.

12. Klassenarbeiten und Leistungsfeststellungen

Die Termine für die Klassenarbeiten werden durch die Fachlehrkraft mitgeteilt.

Bei einem Täuschungsversuch kann vom*von der Fachlehrer*in die schriftliche Arbeit sofort mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

Zusätzlich zu den schriftlichen Leistungsfeststellungen (Klassenarbeiten und Tests, etc.) können weitere Leistungsfeststellungen verlangt werden. Hierzu gehören z. B. eine GFS, ein Referat sowie eine Hausarbeit. Die Terminvorgabe der Fachlehrer*innen ist zwingend einzuhalten.

Bei allen angekündigten Leistungsfeststellungen findet die Entschuldigungsregelung bei Leistungsfeststellungen Anwendung.

Die zu erbringende Leistung muss zeitnah in Absprache mit dem*der Fachlehrer*in erbracht werden.

Die Notenverordnung des Landes Baden-Württemberg gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13. Verwendung von KI-Tools im schulischen Kontext

Die folgenden Regeln sollen einen verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit KI fördern. Schüler*innen sollen ihre eigenen Fähigkeiten entwickeln, während sie die Vorteile der Technologie nutzen. Die Schule fördert einen verantwortungsvollen Umgang mit KI, um die Chancen dieser Technologie optimal zu nutzen und gleichzeitig mögliche Risiken zu minimieren.

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Schule erfolgt im Einklang mit den hierfür geltenden Richtlinien des Landes Baden-Württemberg und dient der Förderung von Lernprozessen sowie der Unterstützung der Schüler*innen in ihrem Bildungsweg. KI-Anwendungen dürfen ausschließlich zu Lernzwecken und im Rahmen der schulischen Vorgaben genutzt werden.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Schüler*innen ihre Arbeiten, Projekte und Prüfungen eigenständig erstellen und KI-gestützte Hilfsmittel nicht zur Täuschung oder zum Plagiat verwenden.

Dabei ist darauf zu achten, dass persönliche Daten und Informationen vertraulich behandelt werden und nicht ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

Zudem sollten die Schüler*innen sich über die Funktionsweise und die Grenzen von KI-Anwendungen informieren, um deren Ergebnisse kritisch zu hinterfragen.

Die Nutzung von KI zur Unterstützung von Gruppenarbeiten und Projekten ist erlaubt, solange die Beiträge aller Gruppenmitglieder gewürdigt und erkennbar sind.

Bei Unsicherheiten oder Fragen zur Nutzung von KI sollen sich die Schüler*innen an die Lehrkräfte wenden. Verstöße gegen diese Regeln können Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Richtlinien zu Gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS), zu Hausarbeiten und zum Seminarkurs sind verbindlich.

Schüler*innen dürfen bei schriftlichen Ausarbeitungen oder Präsentationen KI-Tools verwenden, um ihre eigenen Gedanken und Argumente zu entwickeln, sollten jedoch darauf achten, dass die KI nicht die Hauptquelle ihrer Arbeit darstellt.

Die Ausarbeitungen oder Präsentationen müssen vor allem die eigenständige Ausarbeitung und das Verständnis des Themas widerspiegeln. Es muss die Selbstständigkeit bzw. Eigenleistung erkennbar sein und bestätigt werden. In der schriftlichen Ausarbeitung oder Präsentation muss nach schulischen Richtlinien zur Vermeidung von Plagiaten klar angegeben werden, welche Informationen oder Inhalte von der KI stammen.

Eine Quellenangabe und das richtige Zitieren der KI-Inhalte ist Pflicht, um die Herkunft der Informationen transparent zu machen.

Bei Klassenarbeiten und Prüfungen ist die Verwendung von KI-Tools untersagt.

14. Regelungen für den Sportunterricht

Sportatteste sind in Bildform dem Fehlzeitenmanager zu schicken und in Papierform im Sekretariat abzugeben.

Ein Sportattest muss die Formulierung „...kann nicht am Sportunterricht teilnehmen...“ enthalten.

15. Unfälle

Wenn Schüler*innen das Schulgebäude während der Pausen bzw. Hohlstunden verlassen, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

Unfälle, die auf dem direkten Weg von oder zu den Einrichtungen der Schule sowie im Schulgebäude geschehen, sind sofort dem Lehrpersonal oder dem Sekretariat zu melden. Für diesen Fall muss ein Unfallbericht ausgefüllt und im Schulsekretariat abgegeben werden. Bitte denken Sie daran, dass nur ein Unfallarzt für die Behandlung in Versicherungsfällen von der Unfallkasse Baden-Württemberg akzeptiert wird.

Die Sicherheitsvorschriften in Gefahrenbereichen sind zu beachten. Weiterhin ist den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten.

16. Gefährliche Stoffe

Die Mitnahme und das Lagern von gefährlichen oder leicht entzündbaren oder Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt. Es sei denn, die Räume sind speziell dafür ausgewiesen und es liegt eine vorherige Zustimmung der Lehrkraft vor.

Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Schulgebäude gebracht werden.

Offenes Feuer ist auf im gesamten Schulgebäude strengstens verboten.

17. Gewalt und Waffen

Gewalttätige Handlungen physischer oder psychischer Art werden in unserer Einrichtung nicht geduldet. Wer mit gewalttätigen Handlungen beginnt, sich daran beteiligt oder dazu aufhetzt, muss mit Hausverweis, Kündigung des Schulausbildungsvertrages und einer Strafanzeige rechnen. Das Mitführen von Waffen (auch als Selbstverteidigungsmittel) aller Art ist streng verboten.

Jeder ist dazu aufgefordert, gewalttätige Handlungen und das Mitführen von Waffen zu melden.

18. Elektrogeräte

Das Aufstellen und die Benutzung nicht schuleigener Elektrogeräte wie Mikrowellen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Ladekabel etc. sind aus Brandschutzgründen strengstens untersagt.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Schulleitung.

Das Aufladen jeglicher nicht-schuleigener Elektrogeräte ist im Schulgebäude aus Brandschutzgründen streng verboten. Bei Zuwiderhandlung muss der Verursacher mit einer Anzeige rechnen.

19. Sicherheitsvorschriften und -unterweisungen

Die Sicherheitsvorschriften sind jederzeit einzuhalten. An den notwendigen Sicherheitsunterweisungen muss teilgenommen werden.

Eine Weigerung zieht die Kündigung des Schulausbildungsvertrages nach sich.

20. Fluchtweg

Die Fluchtwege sind frei zu halten und dürfen auch nicht durch kurzzeitiges Lagern von Kisten, Mobiliar oder ähnlichem verstellt sein.

21. Vorbeugung von Diebstahl

Es ist darauf zu achten, dass keine Wertgegenstände im Schulgebäude sowie in den Regalfächern abgelegt werden. Bei Diebstahl kann von der Schule kein Schadensersatz geleistet werden.

22. Haftung

Schüler*innen, die Einrichtungen oder Gegenstände, die im Eigentum der Schule stehen, grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigen, werden zur Haftung herangezogen. Gleiches gilt für die Beschädigung von Eigentum Dritter in der Schule, in Sporthallen oder bei schulischen Veranstaltungen. In schwereren Fällen kann die sofortige Kündigung des Schulausbildungsvertrages ausgesprochen werden.

Der Internationale Bund e.V. behält sich eine Inanspruchnahme des*der Schülers*in bei lediglich fahrlässiger Verursachung von Schäden vor.

Jede*r Schüler*in ist für seine mitgebrachten Kleidungsstücke, Schultaschen und Wertgegenstände (auch Mobiltelefone) und alle anderen Gegenstände selbst verantwortlich.

Bei nachgewiesenem Diebstahl erfolgen eine Strafanzeige und eine sofortige Suspendierung des*der Täter*in vom Unterricht. In schweren Fällen erfolgt der Schulausschluss und die Kündigung des Schulausbildungsvertrages.

Der Internationale Bund e.V. haftet nicht gegenüber den Schülern*innen bei Verlust durch Diebstahl, Einbruch oder in Fällen höherer Gewalt. Weiterhin wird kein Ersatz bei Beschädigung von Kleidung oder privaten Gegenständen der Schüler*innen gewährt.

23. Fundsachen

Fundgegenstände sind im Sekretariat abzugeben. Diese werden dort für sechs Monate aufbewahrt und dann entsorgt.

Die Fundsachen werden in EduPage unter der Rubrik „Fundsachen“ veröffentlicht.

24. Verlassen der Räume und Sauberkeit

Das Lehr- und Unterrichtspersonal sowie die Schüler*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und das Schulgelände nicht verschmutzt werden, Müll ordnungsgemäß entsorgt wird und alle Bereiche ordentlich verlassen werden.

Die Schüler*innen sind angehalten, die Unterrichts- und Allgemeinräume sauber zu halten und sich an den Ordnungsdiensten zu beteiligen. Mit dem Mobiliar, den Unterrichtsgeräten und anderen schulbezogenen Gegenständen ist sorgfältig umzugehen. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit können die Mitglieder der Schulleitung, die Hausmeister, Lehrkräfte oder Verwaltungsmitarbeiter*innen einen Ordnungsdienst, bestehend aus Schülern*innen, mit der Reinigung beauftragen. In unzumutbaren Fällen kann der Internationale Bund e. V. ein Reinigungsunternehmen beauftragen und die entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.

Es gelten folgende Regeln:

- Jede*r Schüler*in ist für die Sauberkeit des Unterrichtsraumes verantwortlich. Müll (leere Flaschen, Bäckertüten usw.) muss nach jeder Schulstunde in die entsprechenden Mülleimer entsorgt werden.
- Am Ende einer Unterrichtseinheit muss die Fachlehrkraft für die Einhaltung der Ordnung im Klassenzimmer sorgen.

Dazu gehört:

- Reinigung der Tafel nach der Unterrichtsstunde
 - Schließen der Fenster am Unterrichtsende
 - Tisch- und Stuhlordnung wiederherstellen (aufstuhlen)
 - Müll entsorgen
 - Jalousien hochfahren (**20 cm bleiben sichtbar**)
 - Heizung zurückdrehen
- Restmüll, Biomüll, Papier oder Kartons, Glas und Verpackungsmüll aus Kunststoff dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen entsorgt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Haus-, Küchenabfälle und andere störende Gegenstände dürfen auf keinen Fall in Toiletten oder in Abflussbecken geworfen werden.
- Wir bitten Sie, Ihren Abfall in die öffentlichen oder die IB-eigenen Abfallbehälter zu werfen und nicht den Weg vom Supermarkt oder Bahnhof zu verschmutzen. Bitte tragen Sie dazu bei, dass unsere Einrichtung auch in der Öffentlichkeit sowie an unserem Standort ein positives Bild abgibt.

25. Werbemittel

Plakate, Flyer und andere Werbeträger dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung aufgehängt oder ausgelegt werden.

26. Rollsportgeräte

Das Fahren oder Mitführen von Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboards, E-Rollern oder Rollern ist im Schulgebäude verboten.

27. Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikationsgeräten

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte dürfen durch Schüler*innen in den Unterrichtspausen und in Notfällen benutzt werden. Eine Nutzung für unterrichtliche Zwecke ist im Einzelfall gestattet, wenn eine Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt. Mitgebrachte Mobiltelefone sind vor Unterrichtsbeginn ausgeschaltet in die Handygarage zu legen.

Laptops oder Tablets dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Schulleitung oder deren Vertretung zu Unterrichtszwecken, wie zur Erstellung eines Unterrichtsaufschriebs oder zur Bearbeitung von unterrichtsbezogenen Aufgaben, genutzt werden.

Lehrkräfte können die Zustimmung zur Nutzung der Geräte für Unterrichtsphasen im Einzelfall untersagen.

Bei Missbrauch der Geräte kann die Zustimmung widerrufen werden.

Die Nutzung von elektronischen Geräten während einer Leistungsfeststellung gilt als Täuschungsversuch und wird geahndet. Als Ausnahme gilt die Nutzung des schuleigenen Computerraums bei Leistungsfeststellungen im informationstechnischen Unterricht.

Die Nutzung der EDV-Räume ist nur zu Unterrichtszwecken oder zur Ausarbeitung von Hausarbeiten mit Zustimmung der Fachlehrkraft oder Schulleitung erlaubt.

Die EDV-Nutzungsordnung ist einzuhalten.

Computerspiele sind auf den schuleigenen Geräten verboten. Auf privaten Geräten sind sie nur außerhalb des Unterrichts erlaubt.

Die Nutzung des Internets dient ausschließlich der Bildung; insbesondere der Abruf von jugendgefährdenden und menschenverachtenden Internetseiten ist verboten. Die Bearbeitung privater E-Mails auf schuleigenen Geräten ist nicht zulässig.

28. Unerlaubtes Filmen, Fotografieren oder Aufzeichnen

Das Filmen, Fotografieren oder Aufzeichnen von Personen ohne eine ausdrückliche Einwilligung ist strengstens untersagt. Das Einstellen von Filmen, Aufzeichnungen oder Fotografien ohne bestehende Einwilligung ins Internet oder andere Kommunikationsplattformen stellt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar und hat Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

1. Die unbefugte Aufzeichnung von nicht in der Öffentlichkeit gesprochenen Worten ist strafbar (§ 201 StGB). Nicht öffentlich im Sinne der Vorschrift ist dabei auch der Unterricht vor einer Klasse, denn die Lehrkraft spricht insoweit gegenüber einem klar abgrenzbaren Personenkreis. Dies ist für die Annahme einer „Nichtöffentlichkeit“ ausreichend.
2. Werden ohne Einwilligung einer fotografierten oder gefilmten Person Bilder oder Videos von ihr im Internet zum Abruf für jedermann bereitgestellt, stellt dies nach § 22 Kunsturheberrecht (KUG) eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar. Das Recht am eigenen Bild ist im Spezialgesetz als „Unterausschnitt“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt. Nach KUG und § 201 StGB ist nicht nur die unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes strafbar, sondern auch die Zugänglichmachung der Aufnahme für andere Personen.

Das Anfertigen und Einstellen von Bildern und Videos ins Internet ist eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte und ein Straftatbestand! Wir als Schule gehen Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Schülern*innen und Lehrern*innen nach und erstatten sofort Strafanzeige.

Generell sind Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art auf dem gesamten Schulgelände nur mit der vorherigen Zustimmung der Schulleitung erlaubt.

29. Betäubungsmittel und Rauchen

Im Schulgebäude besteht ein Alkoholverbot sowie ein Betäubungsmittelverbot.

Nach § 2 Landesnichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen im Schulgebäude sowie bei Schulveranstaltungen grundsätzlich untersagt. Das Rauchverbot gilt für alle Arten des Rauchens (z.B. E-Zigaretten, Vapes oder sonstige Verdampfer).

Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen untersagt (§10 Abs. 1 JuSchG).

Im direkten Eingangsbereich der Schule ist Rauchen strengstens verboten.

Das Mitführen und Konsumieren von Rauschmitteln jeglicher Art (Alkohol, berauschende Medikamente, Cannabis, u.ä.) ist verboten. Eine Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Kündigung des Schulausbildungsvertrages.

Ebenso ist der Schulbesuch unter Einfluss von Rauschmitteln oder unter Einfluss von berauschenden Medikamenten untersagt. Eine Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Kündigung des Schulausbildungsvertrages.

Eine Teilnahme am Unterricht, an schulischen Veranstaltungen bzw. ein Aufenthalt im Schulgebäude in angetrunkenem oder anderweitig berauschem Zustand ist nicht erlaubt.

Bei Unfällen unter der Einwirkung von Rauschmitteln übernimmt weder der Internationale Bund e.V., die Unfallkasse Baden-Württemberg noch die Berufsgenossenschaft die Haftung.

30. Kleiderordnung

Das Tragen von provozierender Kleidung (z. B. menschenverachtende, extremistische, rassistische oder verfassungsfeindliche Aufdrucke, ersichtliche Unterwäsche, entblößende Kleidung) ist untersagt.

31. Mobbing

In unserer Schule wird Mobbing in jeglicher Form, sei es verbal, durch Gestik oder Mimik, über soziale Medien oder über Dritte strikt untersagt. Mobbing verletzt die Würde und das Wohlbefinden der betroffenen Personen und hat keinen Platz in unserer Gemeinschaft. Alle Schüler*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sind angehalten, ein respektvolles und unterstützendes Miteinander zu pflegen. Bei Verstößen gegen diese Regelung werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die betroffenen Personen zu schützen und ein sicheres Lernumfeld für alle zu gewährleisten. Missachtungen dieser Regelung können auch zur Kündigung des Schulausbildungsvertrages führen.

Jeder ist dazu aufgerufen, Mobbing zu melden und aktiv gegen Ungerechtigkeiten einzutreten.

32. Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung jeglicher Art ist an unserer Schule untersagt. Dies umfasst u. a. unerwünschte körperliche Berührungen, anstößige Kommentare, sexuelle Anspielungen sowie das Verbreiten von pornografischen Inhalten oder Bildern.

Ein derartiges Verhalten verletzt die persönliche Integrität und das Recht auf ein sicheres und geschütztes Lern- und Arbeitsumfeld. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, respektvoll und verantwortungsbewusst miteinander umzugehen. Bei Verstößen gegen diese Regelung werden umgehend geeignete Maßnahmen ergriffen, um die betroffenen Personen zu schützen und ein respektvolles Miteinander zu fördern. Verstöße mit strafrechtlicher Relevanz werden zur Anzeige gebracht. Missachtungen dieser Regelung können auch zur Kündigung des Schulausbildungsvertrages führen.

Jeder ist dazu aufgerufen, sexuelle Belästigung zu melden und aktiv für eine respektvolle und sichere Schulumgebung einzutreten.

33. Extremismus und radikales Gedankengut

Extremismus und radikales Gedankengut haben an unserer Schule keinen Platz. Rassistische, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche Äußerungen und Handlungen werden strikt untersagt. Wir fördern eine Kultur des Respekts und der Toleranz gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. Bei Verdacht auf extremistische Tendenzen werden umgehend geeignete Maßnahmen ergriffen, um ein sicheres und respektvolles Lernumfeld zu gewährleisten. Missachtungen dieser Regelung können auch zur Kündigung des Schulausbildungsvertrages führen.

Jeder ist dazu aufgerufen, extremistische Äußerungen zu melden und aktiv für ein friedliches Miteinander einzutreten.

34. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Für ein gutes und respektvolles Miteinander gibt es an unserer Schule Regeln. Diese stehen in dieser Schulordnung und müssen von den Schülern*innen eingehalten werden.

Gegen Schüler*innen, die sich während des Unterrichts oder in den Pausen nicht angemessen verhalten, können nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§90) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Dasselbe gilt für jegliche Verstöße gegen diese Schulordnung.

Ein Verstoß gegen die Schulordnung kann einen Eintrag, eine Verwarnung oder einen Schulausschluss sowie die Kündigung des Schulausbildungsvertrages zur Folge haben. Nachsitzen kann durch die Fach- und Klassenlehrer oder die Schulleitung ausgesprochen werden.

Eintrag und Verwarnung:

- Ein Eintrag wird im Klassenbuch vermerkt.
- Drei Einträge führen zur ersten Verwarnung.
- Weitere drei Einträge führen zur zweiten Verwarnung.
- Drei weitere Einträge führen zur dritten Verwarnung. Bei weiteren (auch geringfügigen Vergehen) kann die Schulleitung den Schulausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

35. Versicherungsschutz

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle Schüler*innen versichert. Die Versicherung gilt für Unfälle während den Unterrichtszeiten und von der Schulleitung anerkannten schulischen Veranstaltungen sowie auf direktem Weg zu und von der Schule oder den Ort der Schulveranstaltung.

Für abhanden gekommenes Schülereigentum besteht kein Versicherungsschutz.

36. EDV-Nutzungsordnung

36.1 Allgemeines

In einer zunehmend digitalisierten Welt ist der verantwortungsvolle Umgang mit Informationstechnologie von entscheidender Bedeutung. Diese Nutzungsordnung legt die Grundregeln für die Verwendung der schulischen IT-Infrastruktur fest, einschließlich Computer, Laptops, Tablets, Netzwerke und Internetzugänge, sowohl innerhalb der Schule als auch bei schulischer Fernarbeit.

Wir erwarten von unseren Schüler*innen:

- Sorgfältiger und respektvoller Umgang mit allen EDV-Geräten.
- Geheimhaltung und persönliche Nutzung ihrer Zugangsdaten.
- Achtung der Rechte anderer, insbesondere des Urheberrechts.
- Keine Aufrufe oder Verbreitung rechtswidriger oder jugendgefährdender Inhalte.
- Keine unbefugte Veröffentlichung personenbezogener Daten.

36.2 Nutzungszweck

Die EDV-Einrichtungen dienen ausschließlich schulischen Zwecken und dürfen nur für diese verwendet werden. Nutzer*innen sind verantwortlich dafür, dass ihre gespeicherten Daten nicht gegen

geltendes Recht verstoßen. Die Schule distanziert sich von jeglichen rechtswidrigen und anstößigen Inhalten.

36.3 Zugang und Anmeldung

Der Zugang zu EDV-Räumen und Geräten ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet. Schüler*innen erhalten individuelle Zugangsdaten, die vertraulich zu behandeln sind. Nach der Nutzung ist eine ordnungsgemäße Abmeldung erforderlich, und der Arbeitsplatz muss sauber hinterlassen werden.

36.4 Nutzung von Lernplattformen

Alle schulischen Lernplattformen sind zentrale Werkzeuge des digitalen Unterrichts und dürfen nur gemäß den Vorgaben der Lehrkräfte genutzt werden. Lehrkräfte können den Bildschirminhalt der Schüler*innen-PCs einsehen und Prüfungsmodi aktivieren, um den Lernprozess zu unterstützen und faire Prüfungsbedingungen zu gewährleisten.

36.5 Schutz der Geräte und Daten

Der sorgfältige Umgang mit EDV-Einrichtungen ist oberstes Gebot. Störungen oder Schäden sind umgehend der aufsichtsführenden Person zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von jeglichen Geräten, Zubehör und sonstigen Bestandteilen der EDV-Einrichtungen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese vollumfänglich zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung der EDV-Einrichtung auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

Essen und Trinken sind in den EDV-Räumen untersagt.

Manipulationen an Hard- und Software, einschließlich der Installation eigener Programme, sind verboten und führen zur Kündigung des Schulausbildungsvertrags.

36.6 Nutzung eigener Geräte (BYOD)

Die Nutzung eigener Geräte (BYOD - Bring Your Own Device) ist erlaubt, unterliegt jedoch folgenden Regeln:

- BYOD-Geräte dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- Lehrkräfte können die Nutzung von BYOD im Unterricht jederzeit untersagen.
- In EDV-Räumen sind ausschließlich schulische Geräte zu verwenden, es sei denn, es wird anders angewiesen.
- Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen während des Unterrichts sind ohne vorherige Zustimmung der Lehrkraft verboten.
- Alle Regelungen dieser EDV-Nutzungsordnung gelten auch für BYOD-Geräte.

36.7 Internetnutzung

Die Internetnutzung ist auf schulische Zwecke beschränkt. Das Aufrufen jugendgefährdender oder rechtswidriger Inhalte ist strikt untersagt. Downloads sind nur mit vorheriger Zustimmung für unterrichtliche Zwecke erlaubt.

36.8 Kommunikation und soziale Medien

Für die offizielle Kommunikation sind die von der Schule bereitgestellten Kanäle, insbesondere EduPage, zu nutzen. Die Nutzung sozialer Netzwerke während des Unterrichts ist untersagt.

36.9 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten hat höchste Priorität. Die unbefugte Veröffentlichung oder Weitergabe solcher Daten ist streng verboten.

36.10 Urheberrecht

Bei der Nutzung und Verbreitung digitaler Inhalte sind die geltenden Urheberrechtsbestimmungen strikt einzuhalten, insbesondere bei Texten, Bildern, Musik und Videos aus dem Internet. Wird hiergegen verstoßen, haftet ausschließlich der*die Schüler*in.

36.11 Veröffentlichungen im Namen der Schule

Die Veröffentlichung von Daten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der vorherigen Zustimmung durch die Schulleitung. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten. Ausnahmen sind ausgeschlossen.

36.12 Medienkompetenz und digitale Verantwortung

Wir fördern die Medienkompetenz unserer Schüler*innen einschließlich des kritischen Umgangs mit digitalen Medien, der Bewertung von Informationsquellen und des verantwortungsvollen Umgangs mit persönlichen Daten. Respektvolles und ethisches Verhalten im digitalen Raum ist unerlässlich. Hierzu gehört auch die Vermeidung von Cybermobbing.

36.13 WLAN-Nutzung

In der Schule ist ausschließlich die Verwendung des Schüler-WLAN zulässig. Bei dessen erstmaliger Nutzung werden die Nutzungsbedingungen akzeptiert. Erfolgt dies nicht, ist die Nutzung verboten. Die Nutzung anderer Netzwerke ist untersagt. Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und die Schule behält sich das Recht vor, den Datenverkehr zu protokollieren und bei Verdacht auf Missbrauch zu überprüfen.

36.14 Einverständnis und Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Mit der Nutzung der schulischen IT-Ressourcen, einschließlich des Schüler-WLANs und der Lernplattformen, bestätigen alle Schüler*innen, dass sie die Inhalte dieser Nutzungsordnung gelesen, verstanden und akzeptiert haben. Bei minderjährigen Schülern*innen ist die Bestätigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Schule behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung bei Bedarf zu aktualisieren. Schüler*innen werden über Änderungen informiert und müssen diese erneut bestätigen.

37. Schulbuchausleihe und Leihverfahren von Taschenrechnern

Sie erhalten Schulbücher, Taschenrechner, Lektüren, Arbeitshefte und -hilfen in einem beträchtlichen Wert.

Bitte beachten Sie:

- Schulbücher und Taschenrechner sind eine Leihgabe und sollen auch Schülern*innen der nachfolgenden Schuljahre als Arbeitsgrundlage dienen.
- Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Leihgabe pfleglich zu behandeln, sie sauber, unbeschriftet bzw. unbemalt und ohne Beschädigungen zurückzugeben.
- Am Ende jedes Schuljahres erhalten Sie eine Mitteilung, welche Bücher und Materialien zurückzugeben sind.
- Der Zustand wird bei der Aus- und Rückgabe überprüft und entsprechend dokumentiert.
- Als Beschädigungen sind zum Beispiel zu werten:
 - sichtbare Feuchtigkeitsschäden
 - ein- und ausgerissene bzw. umgeknickte Buchseiten
 - handschriftliche Eintragungen oder Markierungen, die nicht mehr beseitigt werden können
 - Beschädigungen
 - Verschmutzungen

Bei Beschädigung oder Nichtabgabe eines Schulbuchs oder Taschenrechners erfolgt eine Rechnungsstellung mit dem nachfolgend angegebenen Wiederbeschaffungspreis. Sollte eine Abgabe eines Buches oder Taschenrechners am Haupt- oder Nachtermin nicht erfolgen, kommt es zu einer Rechnungsstellung. Eine nachträgliche Abgabe ist nicht möglich.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Bücher mit einem wieder abnehmbaren Schutzumschlag zu versehen.

Bitte bedenken Sie, dass nachfolgende Schüler*innen mit den Büchern und Taschenrechnern arbeiten wollen und sich über einen ordentlichen Zustand freuen.

Auch aus ökologischen Gründen bedanken wir uns bereits jetzt bei Ihnen für den sorgsamen Umgang.

Wir weisen darauf hin, dass beschädigte Bücher anteilig ihrer Nutzungsdauer ersetzt werden müssen. Die Kosten für den Ersatz werden wie folgt angesetzt:

Nutzungsdauer	prozentual zu übernehmendem Anteil am Wiederbeschaffungspreis	
	Softcover	Hardcover
1 Jahr	70%	80%
2 Jahre	60%	70%
3 Jahre	50%	60%
4 Jahre	40%	50%
5 Jahre	30%	40%
6 Jahre	20%	30%

Bei Verlust eines Schulbuches oder Taschenrechners wird der volle Wiederbeschaffungspreis fällig.

Die Bücherrückgabe wird durch den Klassenlehrer organisiert.

Bei der Schulbuchausleihe und der Ausgabe der Taschenrechner handelt es sich um einen Leihvertrag im privatrechtlichen Sinne.

38. Infektionsschutz

Die jeweils gültigen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg oder anderer Behörden zum Infektionsschutz sind einzuhalten. Ergänzend hierzu müssen die Vorgaben der Schulleitung zum Hygiene- und Infektionsschutz eingehalten werden. Das Infektionsschutzgesetz-Merkblatt ist zwingend einzuhalten.

Infektionsschutzgesetz-Merkblatt (vom Robert-Koch-Institut, Stand 12.02.2025)

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen
nach § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).
- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).

- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf. Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung such von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der sorgeberechtigten bei Ausscheidung Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			